

VERORDNUNG (EG) Nr. 104/96 DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1996

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte 25. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5
zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 der Kom-
mission vom 26. Juli 1995 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1813/95 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 25. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁴⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95 ⁽⁵⁾, untersagt den
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und derFöderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten
Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 des
Rates ⁽⁶⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der
Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95
durchgeführte 25. Teilausschreibung für Weißzucker wird
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 44,551 ECU je 100
kg festgesetzt.(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik
Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen
Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der
geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der
Verordnung (EG) Nr. 2815/95 festgelegten Bedingungen
gewährt werden.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 297 vom 9. 12. 1995, S. 1.